

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Schutz von Polizei und Rettungskräften verbessern

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich der Bundesratsinitiative des Landes Hessen mit der Drucksachenummer 165/15 zur Schaffung eines eigenen Straftatbestandes gegen tätliche Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten sowie andere Einsatzkräfte anzuschließen und eine zügige Umsetzung zu unterstützen.

Begründung:

Polizistinnen und Polizisten sowie andere Einsatzkräfte (Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienste) sind besonderen Belastungen ausgesetzt. Tag für Tag setzen sie sich für ein friedliches und sicheres Zusammenleben ein und dies zuweilen unter Einsatz ihrer Gesundheit und ihres Lebens. In letzter Zeit sind sie leider auch besonderen Anfeindungen und Angriffen auf ihre körperliche Unversehrtheit aus der Bevölkerung ausgesetzt. Insbesondere Polizeibeamtinnen und –beamte werden mit der Staatsmacht identifiziert und auf Grund dessen angegriffen. Die Angriffe erfolgen dabei unabhängig von einer Vollstreckungshandlung, sondern treffen Polizeibeamtinnen und –beamte auch z.B. beim allgemeinen Streifendienst oder rein präventiv-beobachtender Tätigkeit. Durch den bestehenden § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) sind die genannten Personen nur bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung geschützt. Es ist daher Aufgabe der Politik - und auch im Interesse des Rechtsstaates geboten - der steigenden Gewalt gegen die Polizei und andere Einsatzkräfte Einhalt zu gebieten. Dieses besonders schwerwiegende Unrecht sollte daher auch eine besondere strafrechtliche Behandlung erfahren.

Im Unterschied zu § 113 StGB kommt es bei dem geplanten § 112 StGB nicht auf eine Vollstreckungshandlung an, sondern dieser Straftatbestand bestraft den Angriff auf Polizistinnen und Polizisten sowie andere Einsatzkräfte in Beziehung auf den Dienst an sich. Darüber hinaus ist der Strafraum des § 112 Abs. 1 StGB gegenüber § 223 StGB (Körperverletzung) erhöht. Weiterhin regelt § 112 Abs. 2 besonders schwere Fälle und stellt dabei beispielsweise in der Nummer 1 auf das bloße Bei-sich-führen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs mit Verwendungsabsicht ab. § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung) hingegen fordert, dass die Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs begangen wird.

Das Land Berlin hat auf Grund seiner besonderen Lagen (allein 2014 mehr als 5000 Versammlungen) ein gesteigertes Interesse am Schutz seiner Polizei- und Rettungskräfte. Der Vorstoß der CDU-geführten Landesregierung in Hessen mit der Bundesratsinitiative zur Schaffung eines eigenen Straftatbestandes für Angriffe auf diese Personengruppe ist dabei ein wichtiger Baustein.

Berlin, 29. November 2016

Graf Rissmann Dregger Dr. Juhnke
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU